

# **Standardisierte Leistungsbeschreibung LB - Beleuchtungstechnik FEEI LB-BL, Version 06, 2009-04**

## **LG 91 Dienstleistungen Version 06, 2009 04**

### **Unterleistungsgruppen (ULG) - Übersicht**

<b>91.11</b>	<b>Planung und Inbetriebnahme (ZUMTOBEL)</b>
<b>91.12</b>	<b>Wartung (ZUMTOBEL)</b>
<b>91.13</b>	<b>Regieleistungen (ZUMTOBEL)</b>
<b>91.41</b>	<b>Planung und Inbetriebnahme (SITECO)</b>
<b>91.44</b>	<b>Wartung (SITECO)</b>
<b>91.45</b>	<b>Regieleistungen (SITECO)</b>
<b>91.51</b>	<b>Planung und Inbetriebnahme (PHILIPS)</b>
<b>91.53</b>	<b>Regieleistungen (PHILIPS)</b>

## 91 Dienstleistungen

### 91.11 Planung und Inbetriebnahme (ZUMTOBEL)

Nicht gesondert vergütet werden:

Erstellen von Fertigungsunterlagen, wie Montage- und Werkstattplänen, Bau- und Belastungsangaben für Geräte, Maschinen und dergleichen, die im Leistungsverzeichnis enthalten sind.

#### 91.11 01

Vertragsbestimmungen Ausführungsplanung:

Die Ausführungsplanung auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen und der vom Auftraggeber beizustellenden Architekten- beziehungsweise Baupläne beinhaltet:

Pläne im Maßstab 1:50 oder in einer für die Installation baureifen Genauigkeit. Bauangaben für Aussparungen, Wand- und Deckendurchbrüche, Schacht- und Trassenabmessungen, Künetten und Fundamente.

Eintragen der Abmessungen und sonstigen für die Montage notwendigen Angaben einschließlich Verteilersituierung und Zentralen.

Darstellen der Trassenführung, lagerichtig und bemaßt, unter Angabe der Verlegungsart, der Geräte, der Beleuchtungskörper und der Maschinenanschlüsse, stromkreisbezogen ausgewiesen und mit Symbolen gekennzeichnet.

Ausarbeiten beziehungsweise Überprüfen aller erforderlichen Berechnungen in elektrotechnischer Hinsicht (z.B. Steigleitungs-, Kurzschluss-, Spannungsabfall- und Beleuchtungsstärkeberechnungen) nach den jeweils geltenden Errichtungsvorschriften. Schaltpläne und E-Verteiler einschließlich Eintragen der ankommenden und abgehenden Leitungsbeziehungsweise Kabelquerschnitte, Klemmen und Zielbezeichnung.

Die Ausführungsplanung wird mit allen betroffenen Gewerken abgestimmt, einschließlich erforderlicher Planungsnachführung durch Einarbeiten aller Änderungen, soweit diese für die Montage erforderlich sind.

#### A Ausführungsplanung durch AN (VB)

Die Ausführungsplanung erfolgt durch den Auftragnehmer (eigene Position). Die Ausarbeitungen der Ausführungsplanung werden dem Auftraggeber in dreifacher Ausfertigung übergeben. Gültigkeits- und Freigabevermerke werden vom Auftraggeber (AG) oder dessen Beauftragten in den Ausführungsplänen dokumentiert.

#### B Ausführungsplanung durch AG (VB)

Die Ausführungsplanung erfolgt durch den Auftraggeber. Das Prüfen der Ausführungsunterlagen in elektrotechnischer Hinsicht durch den Auftragnehmer wird nicht gesondert vergütet.

#### C Ausführungsplanung nach Angabe (VB)

---

#### 91.11 02

Vertragsbestimmungen Einreichung:

Die zur Erlangung der behördlichen Bewilligung erforderlichen Einreichungsunterlagen werden auf der Grundlage der Ausführungsplanung erstellt. Die Leistung umfasst auch die erforderlichen Verhandlungen mit der Behörde. Den Auftraggeber verpflichtende Kostenvorschreibungen von Behörden und/oder Elektroversorgungsunternehmen (Kommissions-, Anschluss- und Stempelgebühren) werden ohne Aufschlag gesondert vergütet.

#### A Einreichung durch AN (VB)

Die Einreichung erfolgt durch den Auftragnehmer (eigene Position).

#### B Einreichung durch AG (VB)

Die Einreichung erfolgt durch den Auftraggeber.

#### C Einreichung nach Angabe (VB)

Einreichungspflichtige Teile der Anlage sind: \_ \_ \_

---

#### 91.11 03

Vom Auftragnehmer werden folgende Leistungen erbracht:

#### A Ausführungsplanung AN

Die Ausführungsplanung.

PA

#### B Einreichung AN

Die Einreichung.

PA

#### 91.11 04

Bestandsunterlagen, Inbetriebnahme:

#### A Bestandsunterlagen

Die Bestandsunterlagen der ausgeführten Anlagen. Installationspläne mit Einzeichnung aller Verteileranordnungen, Geräte, Beleuchtungskörper und Modulanschlüsse unter Verwendung der nachgeführten Ausführungspläne. Schaltpläne der Verteiler sowie Bedienungsanweisungen und Wartungslisten Art und Anzahl der Pläne: \_ \_ \_

PA

### 91.12 Wartung (ZUMTOBEL)

Vollständig nur mit Wartung:

Das Angebot ist nur vollständig, wenn außer der Herstellung der Anlage(n) auch deren Wartung angeboten wird. Unvollständige Angebote werden ausgeschieden.

Für die Wartung werden neben Arbeitsgemeinschaften auch Bietergemeinschaften zugelassen.

Vertragsdauer und Kündigung:

Der Zuschlag erfolgt gleichzeitig aber gesondert vom Zuschlag für die Errichtung der Anlage. Mit dem Zuschlag gilt der Vertrag als für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er wird mit dem ersten Tag jenes Monats wirksam, welcher der Übernahme der hergestellten Anlage(n) folgt. Nur der Auftraggeber kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ablauf der Gewährleistungsfrist kündigen. Tritt für Teile der Anlage(n) wegen Mängelbehebung eine Verlängerungsfrist ein, so gilt für die Kündigung der

Wartung nur ein einheitliches Datum gemäß dem Überwiegensprinzip, gemessen an den Herstellungskosten. Unterbleibt die Kündigung durch den Auftraggeber, gilt der Vertrag für weitere 5 Jahre als unkündbar abgeschlossen. Danach kann jeder Vertragspartner den Vertrag zum Ablauf eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten mit eingeschriebenem Brief kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt das Datum des Poststempels.

Rücktritt vom Vertrag:

Vertragsbestimmungen über den Rücktritt vom Vertrag bleiben unberührt. Beide Vertragspartner können auch vom Vertrag betreffend die Wartung zurücktreten, wenn Anlagen endgültig außer Betrieb genommen werden, oder Nutzungsrechte, den überwiegenden Anteil der Liegenschaft betreffend, geändert werden.

Gerätebeistellung:

Der Auftragnehmer stellt alle zur Wartung erforderlichen Geräte, PC und Messeinrichtungen bei.

Gewährleistung, Mängelbehebung:

Alle vertraglichen Bestimmungen betreffend Gewährleistung gelten auch für die Wartung. Der Auftragnehmer behebt erhebliche, d.h. den Betrieb der Anlage behindernde Mängel der Wartungsarbeiten binnen 48 Stunden nach Bekanntgabe durch den Auftraggeber. Maßgeblich für die Frist ist die nachgewiesene Zeit der Aufgabe (Poststempel, Telegrammaufgabe, Fax).

Besonderes Einvernehmen:

Das Datum und die Uhrzeit für die Wartungsarbeiten werden einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgesetzt. Überstunden werden nicht verrechnet, wenn der Auftraggeber Wartungsarbeiten von Montag bis Freitag zwischen 7 und 16 Uhr gestattet.

Entgelt und Umfang:

Die angebotenen Leistungen für die Wartung gelten für eine Pauschale nach Zeit. In den Preisanteil Lohn sind auch Wegzeiten, Auslösen, alle Zulagen und sonstigen Nebenkosten einkalkuliert. In den Preisanteil Sonstiges sind auch Fahrtkosten und die Kosten für Kleinmaterial (z.B. Kontrolllampen, Dichtungen, Sicherungen, Reinigungsmittel) einkalkuliert. Die Materialkosten für das Erneuern oder Ergänzen von Leuchten sowie von Soft- und Hardware sind zusätzliche Aufwände.

Auch wenn ansonsten Festpreise vereinbart sind, gelten für die Wartung veränderliche Preise mit Preisbasis Datum des Angebotsabgabetermins.

Außerbetriebnahme:

Werden in Wartungspositionen angeführte Anlagen oder mehr als 50% der Anlagen, berechnet nach

Investitionskosten, länger als 3 Monate außer Betrieb genommen, entfallen für diese Zeit die Leistungs- und Vergütungspflicht. Diese Bestimmung ist nicht für Fälle anzuwenden, bei denen saisonbedingte Stillstandzeiten auftreten.

Reparaturen:

Der Auftragnehmer gibt Reparaturerefordernisse dem Auftraggeber bekannt. Eine Vergütung für die Reparatur erfolgt nur, wenn vor deren Durchführung ein Auftrag erteilt wurde. Diese Bestimmung gilt nicht für Vollwartung.

Bieterlücken für Häufigkeit:

Ist vom Ausschreiber in Positionen die Häufigkeit von Wartungsleistungen angegeben (vorgesehen) und setzt der Bieter in die Bieterlücke keine abweichende Häufigkeit ein, dann gilt die vorgesehene Häufigkeit als angeboten

t bedeutet täglich w bedeutet wöchentlich m bedeutet monatlich j bedeutet jährlich n.B. bedeutet nach Bedarf Bst. bedeutet Betriebsstunden

Unter n.B. ist zu verstehen, dass im Zuge der übrigen Wartungsarbeiten die Notwendigkeit der spezifischen Leistungen zu prüfen ist. Erforderlichenfalls ist diese durchzuführen.

Art und Vollständigkeit der Leistung:

Wenn der Bieter andere oder weitere Wartungsleistungen nicht in einem Begleitschreiben zum Angebot detailliert angibt, so gilt, dass über die ausgeschriebenen Arten der Leistungen hinaus keine weiteren Wartungsarbeiten für den einwandfreien Betrieb der angebotenen Anlage notwendig sind. Der Bieter haftet dann für die Vollständigkeit der angebotenen Wartungsarbeiten.

*Kommentar:*

*Die Nummerierung der ULG Wartung zielt darauf ab, dem Anwender die Zuordnung zu erleichtern.*

---

## **91.12 00**

**Wählbare Vorbemerkungen:**

### **A Anlagenveränderungen im Ganzen (VB)**

Werden Anlagen erweitert oder reduziert, so hat grundsätzlich jeder Vertragspartner die Möglichkeit gegen Absprache die Vertragsbedingungen zu ändern.

### **B Anlagenveränderung in Teilen (VB)**

Die Preise für die Wartung von Anlagen oder Anlagenteilen werden auf Grundlage von Modul-Stückzahlen und Rechnern angeboten. Ändern sich die Stückzahlen, dann hat jeder Vertragspartner jeweils am Ende eines Verrechnungszeitraumes (Halbjahr) Anspruch auf aliquote Preisänderung.

---

**91.12 01**

Die Wartung der Busanlage umfasst die technisch notwendigen Pflege- und Prüfarbeiten, sowie die Beseitigung von Störungen und Schäden der Anlage, welche bei ordnungsgemäßem Gebrauch, als Folge von natürlichem Abnutzungsausfall oder als eine funktionsstörende Abweichung von der gültigen Spezifikation auftreten.

Die Wartung umfasst auch den Ersatz von Verschleißteilen wie z.B. Aktoren, Bediengeräten, Relaismodulen und von Hard- und Software.

Gesondert vergütet werden vom Auftraggeber oder von der Behörde geforderte Änderungen an der Anlage, sowie Reparaturarbeiten zufolge unsachgemäßer Handhabung, unberechtigter Eingriffe, äußerer Einwirkungen (Feuchtigkeit, Staubeinwirkung von Bauarbeiten, höhere Gewalt, Blitzschlag und dergleichen) oder Änderungen an der Hard- oder Software, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind.

Störungen am Leitungsnetz werden vom Auftragnehmer eingegrenzt und deren Behebung bis zu einem Zeitaufwand von 2 Stunden ohne gesonderte Vergütung durchgeführt. Weiterreichende Aufwendungen zur Störungsbehebung werden gesondert vergütet.

**A** **Wartung Luxmateanlage** **PA**  
Wartung der Luxmateanlage: \_ \_ \_

**91.13 Regieleistungen (ZUMTOBEL)**

In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß der ÖNORM B 2112 erfasst: Regieleistungen dürfen auch dann, wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind, nur ausgeführt werden, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden. Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchte Materialien sind in die Regieschiene täglich einzutragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorzulegen. Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar. Stundenlöhne sind nur mit dem Preisanteil Lohn anzubieten. Bei Gerätebeistellungen, Transportleistungen und Softwarebestellungen sind die Einheitspreise in Lohn und Sonstiges aufzugliedern.

Stundenlöhne:

In den angebotenen Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelder, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen einkalkuliert.

Verrechnet wird die an der Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde. Die Preise für angeordnete Überstunden in Regie werden wie folgt berechnet: Der 50% Überstundenzuschlag ist ein Drittel, der 100% Überstundenzuschlag ist zwei Drittel vom vereinbarten Regiepreis. Dies gilt nicht für Überstunden, auf die das Arbeitsruhegesetz Anwendung findet. Beschäftigt der

Auftragnehmer keine Arbeitskräfte geringer Qualifikation (z.B. Lehrlinge oder Elektro-Hilfsmonteure) so sind die Preise für Arbeitskräfte höherer Qualifikation in die entsprechenden Positionen einzusetzen.

**91.13 01**

**0 Leitender Monteur, Obermonteur** **h**  
Leitender Monteur, Obermonteur, das heißt Spitzenfacharbeiter mit Lehrabschluss und Spezialausbildung in elektrotechnischen Teilgebieten. Langjährige Praxis, geeignet zur administrativen und technischen Führung einer Baustelle und/oder mehrerer Montagegruppen.

**91.13 02**

**0 Spezialmonteur** **h**  
Spezialmonteur, das heißt Spitzenfacharbeiter mit Lehrabschluss und Spezialausbildung in elektrotechnischen Teilgebieten. Fähigkeit zu selbstständigen Arbeit.

**91.13 03**

**0 Elektromonteur** **h**  
Elektromonteur, das heißt Facharbeiter mindestens mit Lehrabschluss, Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit.

**91.13 04**

**0 Elektro-Hilfsmonteur** **h**  
Elektro-Hilfsmonteur, das heißt qualifizierter Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss mindestens mit längerer Zweckausbildung.

**91.13 05**

**0 Lehrling** **h**

**91.13 06**

**0 Elektro-Helfer** **h**  
Elektro-Helfer, das heißt Arbeitnehmer mit angelegten Fachkenntnissen ohne Zweckausbildung.

**91.41 Planung und Inbetriebnahme (SITECO)**

Leuchten oder gerätespezifische Angaben und Montagehinweise für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Positionen.

**91.41 01**

Vertragsbestimmungen Ausführungsplanung:

Die Ausführungsplanung auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen und der vom Auftraggeber (AG) beizustellenden Architekten- beziehungsweise Baupläne. Die Planung beinhaltet Pläne im Maßstab 1:50 oder in einer für die Installation baureifen Genauigkeit. Erforderliche Bauangaben für Aussparungen, Wand- und Deckendurchbrüche, Schacht- und Trassenabmessungen, Künetten und Fundamente. Eintragen für die Montage erforderliche Abmessungen und sonstigen notwendigen Angaben. Darstellen der Beleuchtungskörper mit Symbolen gekennzeichnet. Ausarbeiten beziehungsweise Überprüfen aller erforderlichen Berechnungen in elektrotechnischer Hinsicht (z.B. Beleuchtungsstärkeberechnungen) nach

den jeweils geltenden Errichtungsvorschriften. Die Ausführungsplanung wird mit allen betroffenen Gewerken abgestimmt, einschließlich erforderlicher Planungsnachführung durch Einarbeiten aller Änderungen, soweit diese für die Montage erforderlich sind.

**A Ausführungsplanung durch AN (VB) - S**

Die Ausführungsplanung erfolgt durch den Auftragnehmer (eigene Position). Die Ausarbeitungen der Ausführungsplanung werden dem Auftraggeber in dreifacher Ausfertigung übergeben. Gültigkeits- und Freigabevermerke werden vom Auftraggeber (AG) oder dessen Beauftragten in den Ausführungsplänen dokumentiert.

**B Ausführungsplanung durch AG (VB) - S**

Die Ausführungsplanung erfolgt durch den Auftraggeber. Das Prüfen der Ausführungsunterlagen in elektrotechnischer Hinsicht durch den Auftragnehmer wird nicht gesondert vergütet. Die lichttechnischen Parameter liegen im Verantwortungsbereich des AG.

**C Ausführungsplanung nach Angabe (VB) -S**

---

**91.41 02**

Vertragsbestimmungen Einreichung:

Die zur Erlangung der behördlichen Bewilligung erforderlichen Einreichungsunterlagen werden auf der Grundlage der Ausführungsplanung erstellt. Die Leistung umfasst auch die erforderlichen Verhandlungen mit der Behörde. Den Auftraggeber verpflichtende Kostenvorschreibungen von Behörden und/oder Elektroversorgungsunternehmen (Kommissions-, Anschluss- und Stempelgebühren) werden ohne Aufschlag gesondert vergütet.

**A Einreichung durch AN (VB) -S**

Die Einreichung erfolgt durch den Auftragnehmer (eigene Position).

Einreichungspflichtige Teile der Anlage sind: \_ \_ \_

**B Einreichung durch AG (VB) -S**

Die Einreichung erfolgt durch den Auftraggeber.

Einreichungspflichtige Teile der Anlage sind: \_ \_ \_

**C Einreichung nach Angabe (VB) -S**

---

Einreichungspflichtige Teile der Anlage sind: \_ \_ \_

**91.41 03**

Vom Auftragnehmer werden folgende Leistungen erbracht:

**A Ausführungsplanung AN -S**

**PA**

Die Ausführungsplanung.

**B Einreichung AN -S**

**PA**

Die Einreichung der vorstehend spezifizierten Anlagenteile.

**91.41 04**

Bestandsunterlagen.

**A Bestandsunterlagen -S**

**PA**

Installations- beziehungsweise Leuchtensituierungspläne mit Einzeichnung aller Beleuchtungskörper und Geräte unter Verwendung der nachgeführten Ausführungspläne. Bedienungsanweisungen und Wartungsangaben. Art und Anzahl der Pläne: \_ \_ \_

**91.44 Wartung (SITECO)**

Vollständig nur mit Wartung:

Das Angebot ist nur vollständig, wenn außer der Herstellung der Anlage(n) auch deren Wartung angeboten wird. Unvollständige Angebote werden ausgeschieden.

Für die Wartung werden neben Arbeitsgemeinschaften auch Bietergemeinschaften zugelassen.

Vertragsdauer und Kündigung:

Der Zuschlag erfolgt gleichzeitig aber gesondert vom Zuschlag für die Errichtung der Anlage. Mit dem Zuschlag gilt der Vertrag als für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er wird mit dem ersten Tag jenes Monats wirksam, welcher der Übernahme der hergestellten Anlage(n) folgt. Nur der Auftraggeber kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ablauf der Gewährleistungsfrist kündigen. Tritt für Teile der Anlage(n) wegen Mängelbehebung eine Verlängerungsfrist ein, so gilt für die Kündigung der Wartung nur ein einheitliches Datum gemäß dem Überwiegensprinzip, gemessen an den Herstellungskosten. Unterbleibt die Kündigung durch den Auftraggeber, gilt der Vertrag für weitere 5 Jahre als unkündbar abgeschlossen. Danach kann jeder Vertragspartner den Vertrag zum Ablauf eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten mit eingeschriebenem Brief kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt das Datum des Poststempels.

Rücktritt vom Vertrag:

Vertragsbestimmungen über den Rücktritt vom Vertrag bleiben unberührt. Beide Vertragspartner können auch vom Vertrag betreffend die Wartung zurücktreten, wenn Anlagen endgültig außer Betrieb genommen werden, oder Nutzungsrechte, den überwiegenden Anteil der Liegenschaft betreffend, geändert werden.

Gerätebeistellung:

Der Auftragnehmer stellt alle zur Wartung erforderlichen Geräte, PC und Messeinrichtungen bei.

Gewährleistung, Mängelbehebung:

Alle vertraglichen Bestimmungen betreffend Gewährleistung gelten auch für die Wartung. Der Auftragnehmer behebt erhebliche, d.h. den Betrieb der Anlage behindernde Mängel der Wartungsarbeiten binnen

48 Stunden nach Bekanntgabe durch den Auftraggeber. Maßgeblich für die Frist ist die nachgewiesene Zeit der Aufgabe (Poststempel, Telegrammaufgabe, Fax).

Besonderes Einvernehmen:

Das Datum und die Uhrzeit für die Wartungsarbeiten werden einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgesetzt. Überstunden werden nicht verrechnet, wenn der Auftraggeber Wartungsarbeiten von Montag bis Freitag zwischen 7 und 16 Uhr gestattet.

Entgelt und Umfang:

Die angebotenen Leistungen für die Wartung gelten für eine Pauschale nach Zeit. In den Preisanteil Lohn sind auch Wegzeiten, Auslösen, alle Zulagen und sonstigen Nebenkosten einkalkuliert. In den Preisanteil Sonstiges sind auch Fahrtkosten und die Kosten für Kleinmaterial (z.B. Kontrolllampen, Dichtungen, Sicherungen, Reinigungsmittel) einkalkuliert. Die Materialkosten für das Erneuern oder Ergänzen von Leuchten sowie von Soft- und Hardware sind zusätzliche Aufwände.

Auch wenn ansonsten Festpreise vereinbart sind, gelten für die Wartung veränderliche Preise mit Preisbasis Datum des Angebotsabgabetermins.

Außerbetriebnahme:

Werden in Wartungspositionen angeführte Anlagen oder mehr als 50% der Anlagen, berechnet nach Investitionskosten, länger als 3 Monate außer Betrieb genommen, entfallen für diese Zeit die Leistungs- und Vergütungspflicht. Diese Bestimmung ist nicht für Fälle anzuwenden, bei denen saisonbedingte Stillstandzeiten auftreten.

Reparaturen:

Der Auftragnehmer gibt Reparaturerefordernisse dem Auftraggeber bekannt. Eine Vergütung für die Reparatur erfolgt nur, wenn vor deren Durchführung ein Auftrag erteilt wurde. Diese Bestimmung gilt nicht für Vollwartung.

Bieterlücken für Häufigkeit:

Ist vom Ausschreiber in Positionen die Häufigkeit von Wartungsleistungen angegeben (vorgesehen) und setzt der Bieter in die Bieterlücke keine abweichende Häufigkeit ein, dann gilt die vorgesehene Häufigkeit als angeboten.

"t" bedeutet täglich, "w" bedeutet wöchentlich, "m" bedeutet monatlich, "j" bedeutet jährlich, "n.B." bedeutet nach Bedarf, "Bst." bedeutet Betriebsstunden.

Unter "n.B." ist zu verstehen, dass im Zuge der übrigen Wartungsarbeiten die Notwendigkeit der spezifischen Leistungen zu prüfen ist. Erforderlichenfalls ist diese durchzuführen.

Art und Vollständigkeit der Leistung:

Wenn der Bieter andere oder weitere Wartungsleistungen nicht in einem Begleitschreiben zum Angebot detailliert angibt, so gilt, dass über die ausgeschriebenen Arten der Leistungen hinaus keine weiteren Wartungsarbeiten für den einwandfreien Betrieb der angebotenen Anlage notwendig sind. Der Bieter haftet dann für die Vollständigkeit der angebotenen Wartungsarbeiten.

#### 91.44 00

Zusätzliche Vorbemerkungen:

##### A Anlagenveränderungen im Ganzen (VB) S

Werden Anlagen erweitert oder reduziert, so hat grundsätzlich jeder Vertragspartner die Möglichkeit gegen Absprache die Vertragsbedingungen zu ändern.

##### B Anlagenveränderung in Teilen (VB) -S

Die Preise für die Wartung von Anlagen oder Anlagenteilen werden auf Grundlage von Stückzahlen angeboten. Ändern sich die Stückzahlen, dann hat jeder Vertragspartner jeweils am Ende eines Verrechnungszeitraumes (Halbjahr) Anspruch auf aliquote Preisänderung.

#### 91.44 01

Die Wartung umfasst die technisch notwendigen Pflege- und Prüfarbeiten, sowie die Beseitigung von Störungen und Schäden der Anlage, welche bei ordnungsgemäßem Gebrauch, als Folge von natürlichem Abnutzungsausfall oder als eine funktionsstörende Abweichung von der gültigen Spezifikation auftreten.

Die Wartung umfasst auch den Ersatz von Verschleißteilen wie z.B. Aktoren, Bediengeräten, Relaismodulen und von Hard- und Software. Gesondert vergütet werden vom Auftraggeber oder von der Behörde geforderte Änderungen an der Anlage, sowie Reparaturarbeiten zufolge unsachgemäßer Handhabung, unberechtigter Eingriffe, äußerer Einwirkungen (Feuchtigkeit, Staubeinwirkung von Bauarbeiten, höhere Gewalt, Blitzschlag und dergleichen) oder Änderungen an der Hard- oder Software, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind.

Störungen am Leitungsnetz werden vom Auftragnehmer eingegrenzt und deren Behebung bis zu einem Zeitaufwand von 2 Stunden ohne gesonderte Vergütung durchgeführt. Weiterreichende Aufwendungen zur Störungsbehebung werden gesondert vergütet.

##### A Wartung -S

PA

Wartung : \_ \_ \_

**91.45 Regieleistungen (SITECO)**

In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß der ÖNORM B 2112 erfasst:

Regieleistungen dürfen auch dann, wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind, nur ausgeführt werden, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden. Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchte Materialien sind in die Regieschiene täglich einzutragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorzulegen. Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar. Stundenlöhne sind nur mit dem Preisanteil Lohn anzubieten. Bei Gerätebestellungen, Transportleistungen und Softwarebestellungen sind die Einheitspreise in Lohn und Sonstiges aufzugliedern.

Stundenlöhne:

In den angebotenen Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelder, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen einkalkuliert.

Verrechnet wird die an der Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde. Die Preise für angeordnete Überstunden in Regie werden wie folgt berechnet: Der 50% Überstundenzuschlag ist ein Drittel, der 100% Überstundenzuschlag ist zwei Drittel vom vereinbarten Regiepreis. Dies gilt nicht für Überstunden, auf die das Arbeitsruhegesetz Anwendung findet. Beschäftigt der Auftragnehmer keine Arbeitskräfte geringer Qualifikation (z.B. Lehrlinge oder Elektro-Hilfsmonteure) so sind die Preise für Arbeitskräfte höherer Qualifikation in die entsprechenden Positionen einzusetzen.

**91.45 01**

**0 Leitender Monteur, Obermonteur -S h**  
 Leitender Monteur, Obermonteur, das heißt Spitzenfacharbeiter mit Lehrabschluss und Spezialausbildung in elektrotechnischen Teilgebieten. Langjährige Praxis, geeignet zur administrativen und technischen Führung einer Baustelle und/oder mehrerer Montagegruppen.

**91.45 02**

**0 Spezialmonteur -S h**  
 Spezialmonteur, das heißt Spitzenfacharbeiter mit Lehrabschluss und Spezialausbildung in elektrotechnischen Teilgebieten. Fähigkeit zu selbstständigen Arbeit.

**91.45 03**

**0 Elektromonteur -S h**  
 Elektromonteur, das heißt Facharbeiter mindestens mit Lehrabschluss, Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit.

**91.45 04**

**0 Elektro-Hilfsmonteur -S h**  
 Elektro-Hilfsmonteur, das heißt qualifizierter Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss mindestens mit längerer Zweckerziehung.

**91.45 05**

**0 Lehrling -S h**

**91.45 06**

**0 Elektro-Helfer -S h**  
 Elektro-Helfer, das heißt Arbeitnehmer mit angeleiteten Fachkenntnissen ohne Zweckerziehung.

**91.51 Planung und Inbetriebnahme (PHILIPS)**

Nicht gesondert vergütet werden:

Erstellen von Fertigungsunterlagen, wie Montage- und Werkstattplänen, Bau- und Belastungsangaben für Geräte, Maschinen und dergleichen, die im Leistungsverzeichnis enthalten sind.

**91.51 01**

Vertragsbestimmungen Ausführungsplanung:

Die Ausführungsplanung auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen und der vom Auftraggeber beizustellenden Architekten- beziehungsweise Baupläne beinhaltet:

Pläne im Maßstab 1:50 oder in einer für die Installation baureifen Genauigkeit. Bauangaben für Aussparungen, Wand- und Deckendurchbrüche, Schacht- und Trassenabmessungen, Künetten und Fundamente.

Eintragen der Abmessungen und sonstigen für die Montage notwendigen Angaben einschließlich Verteilersituierung und Zentralen.

Darstellen der Trassenführung, lagerichtig und bemaßt, unter Angabe der Verlegungsart, der Geräte, der Beleuchtungskörper und der Maschinenanschlüsse, stromkreisbezogen ausgewiesen und mit Symbolen gekennzeichnet.

Ausarbeiten beziehungsweise Überprüfen aller erforderlichen Berechnungen in elektrotechnischer Hinsicht (z.B. Steigleitungs-, Kurzschluss-, Spannungsabfall- und Beleuchtungsstärkeberechnungen) nach den jeweils geltenden Errichtungsvorschriften. Schaltpläne und E-Verteiler einschließlich Eintragen der ankommenden und abgehenden Leitungsbeziehungsweise Kabelquerschnitte, Klemmen und Zielbezeichnung.

Die Ausführungsplanung wird mit allen betroffenen Gewerken abgestimmt, einschließlich erforderlicher Planungsnachführung durch Einarbeiten aller Änderungen, soweit diese für die Montage erforderlich sind.

**A Ausführungsplanung durch AN (VB)**

Die Ausführungsplanung erfolgt durch den Auftragnehmer (eigene Position). Die Ausarbeitungen der Ausführungsplanung werden dem Auftraggeber in dreifacher Ausfertigung übergeben. Gültigkeits- und Freigabevermerke werden vom Auftraggeber (AG) oder dessen Beauftragten in den Ausführungsplänen dokumentiert.

**B Ausführungsplanung durch AG (VB)**

Die Ausführungsplanung erfolgt durch den Auftraggeber. Das Prüfen der Ausführungsunterlagen in elektrotechnischer Hinsicht durch den Auftragnehmer wird nicht gesondert vergütet.

**C Ausführungsplanung nach Angabe (VB)**

---

**91.51 02**

Vertragsbestimmungen Einreichung:

Die zur Erlangung der behördlichen Bewilligung erforderlichen Einreichungsunterlagen werden auf der Grundlage der Ausführungsplanung erstellt. Die Leistung umfasst auch die erforderlichen Verhandlungen mit der Behörde. Den Auftraggeber verpflichtende Kostenvorschreibungen von Behörden und/oder Elektroversorgungsunternehmen (Kommissions-, Anschluss- und Stempelgebühren) werden ohne Aufschlag gesondert vergütet.

**A Einreichung durch AN (VB)**

Die Einreichung erfolgt durch den Auftragnehmer (eigene Position).

Einreichungspflichtige Teile der Anlage sind: ---

**B Einreichung durch AG (VB)**

Die Einreichung erfolgt durch den Auftraggeber.

Einreichungspflichtige Teile der Anlage sind: ---

**C Einreichung nach Angabe (VB)**

---  
Einreichungspflichtige Teile der Anlage sind: ---

**91.51 03**

Vom Auftragnehmer werden folgende Leistungen erbracht:

**A Ausführungsplanung AN**

Die Ausführungsplanung.

PA

**B Einreichung AN**

Die Einreichung.

PA

**91.51 04**

Bestandsunterlagen, Inbetriebnahme:

**A Bestandsunterlagen**

Die Bestandsunterlagen der ausgeführten Anlagen. Installationspläne mit Einzeichnung aller Verteileranordnungen, Geräte, Beleuchtungskörper und Modulanschlüsse unter Verwendung der nachgeführten Ausführungspläne.

Schaltpläne der Verteiler sowie Bedienungsanweisungen und Wartungslisten Art und Anzahl der Pläne: ---

PA

**91.53 Regieleistungen (PHILIPS)**

In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß der ÖNORM B 2112 erfasst: Regieleistungen dürfen auch dann, wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind, nur ausgeführt werden, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden. Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchte Materialien sind in die Regieschiene täglich einzutragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorzulegen. Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar. Stundenlöhne sind nur mit dem Preisanteil Lohn anzubieten. Bei Gerätebestellungen, Transportleistungen und Softwarebestellungen sind die Einheitspreise in Lohn und Sonstiges aufzugliedern.

Stundenlöhne:

In den angebotenen Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelder, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen einkalkuliert.

Verrechnet wird die an der Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde. Die Preise für angeordnete Überstunden in Regie werden wie folgt berechnet: Der 50% Überstundenzuschlag ist ein Drittel, der 100% Überstundenzuschlag ist zwei Drittel vom vereinbarten Regiepreis. Dies gilt nicht für Überstunden, auf die das Arbeitsruhegesetz Anwendung findet. Beschäftigt der Auftragnehmer keine Arbeitskräfte geringer Qualifikation (z.B. Lehrlinge oder Elektro-Hilfsmonteure) so sind die Preise für Arbeitskräfte höherer Qualifikation in die entsprechenden Positionen einzusetzen.

**91.53 01**

**0 Leitender Monteur, Obermonteur**

h

Leitender Monteur, Obermonteur, das heißt Spitzenfacharbeiter mit Lehrabschluss und Spezialausbildung in elektrotechnischen Teilgebieten. Langjährige Praxis, geeignet zur administrativen und technischen Führung einer Baustelle und/oder mehrerer Montagegruppen.

**91.53 02**

**0 Spezialmonteur**

h

Spezialmonteur, das heißt Spitzenfacharbeiter mit Lehrabschluss und Spezialausbildung in elektrotechnischen Teilgebieten. Fähigkeit zu selbstständigen Arbeit.

**91.53 03**

**0 Elektromonteur**

h

Elektromonteur, das heißt Facharbeiter mindestens mit Lehrabschluss, Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit.

91.53 04

**0 Elektro-Hilfsmonteur** **h**  
Elektro-Hilfsmonteur, das heißt qualifizierter Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss mindestens mit längerer Zweckausbildung.

---

91.53 06

**0 Elektro-Helfer** **h**  
Elektro-Helfer, das heißt Arbeitnehmer mit angeleiteten Fachkenntnissen ohne Zweckausbildung.

---

91.53 07

**0 Techniker** **h**  
Elektro/Lichttechniker mit speziellen Kenntnissen in Konzeption, Planung, Inbetriebnahme von Beleuchtungsanlagen und Lichtregelsystemen.

---

---